

*Jeden Empfängerbescheid
zum Zwecke der Ausstellung
persönlich übergeben*

*13. DEZ. 2005
BITTNER, ROR*

Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport
Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken

Dienstgebäude:
Mainzer Straße 136
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681 962-0
E-Mail Adresse:
poststelle@innen.saarland.de

Herrn Bernhard Strube
Vertrauensmann des Volksbegehrens
„Rettet die Grundschulen im Saarland! –
Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“
Fasanenweg 3a

U.B.M.

13. Dezember 2005
Fax: 0681 962-1605
Az.: B 1

66129 Saarbrücken

Zweiter Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ vom 15. September 2005

Sehr geehrter Herr Strube,

am 15. September 2005 stellten die Landesinitiative „Rettet die Grundschulen im Saarland!“ und die Landeselternvertretung der Grundschulen einen zweiten Antrag auf Zulassung eines auf eine Änderung des § 9 Abs. 2 des Schulordnungsgesetzes gerichteten Volksbegehrens.

Der dem Antrag beigefügte Gesetzentwurf sah ursprünglich die Änderung des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687), vor. Auf einen Mangelhinweis der Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport vom 4. Oktober 2005 hin stellten Sie mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 klar, dass Anknüpfungspunkt des Gesetzentwurfs das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbots an saarländischen Schulen vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1226), sein soll.

Die Ministerin



Der Gesetzentwurf und die Begründung haben hiernach folgenden Wortlaut:

**„Entwurf
Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften
Vom...**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1
Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, Ber. 12.02.1997, Amtsbl. S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbots an saarländischen Schulen vom 13. Juli 2005 (Amtsbl. S. 1226), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. „Grundschulen mit vier aufsteigenden Klassen geführt werden können und in jeder Klassenstufe wenigstens 13 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind,“

In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Grundschulen, die die Vorgaben des Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllen, sind auch dann fortzuführen, wenn durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen gebildet werden können.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der durch die demographische Entwicklung bedingte Rückgang der Schülerzahlen darf allein kein Grund sein, Schulen zu schließen. § 9 des Schulordnungsgesetzes ist mit dem Ziel zu novellieren, die wohnortnahe Grundschule zu erhalten. Neben der Wohnortnähe ist bei der Novellierung auch die Leistungsfähigkeit des Bildungsangebotes und die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen.

Dass kleine, ortsnahe Grundschulen ausgezeichnete Möglichkeiten bieten, Erziehung und Unterricht besonders kindgerecht und zeitgemäß zu gestalten, ist durch Studien hinreichend belegt.

Das gilt auch dann, wenn es notwendig ist, Klassenstufen zusammenzufassen und jahrgangsübergreifenden Unterricht zu organisieren. Erfahrungen mit jahrgangsübergreifendem Unterricht zeigen, dass Kinder in altersgemischten Gruppen gezielt gefördert werden können. Klassenübergreifendes Unterrichten erweist sich auch im Umgang mit großen Leistungsunterschieden als besonders geeignet.

An kleinen Schulen im Ort kann aufkommender Gewalt besonders gut vorgebeugt werden.

Kleinere Klassen haben positive Auswirkungen auf Lernbedingungen, Lernergebnisse und Sozialklima.

Wesentliche Mehrkosten werden gegenüber dem geltenden Schulordnungsgesetz durch die geplante Novellierung des § 9 nicht entstehen. Durch die Regelung wird gewährleistet, dass bei Kommunen keine Transportkosten aufgrund von Grundschulschließungen anfallen.

Die Landesregierung hat am 13. Dezember 2005 beschlossen:

Der Antrag der Landesinitiative „Rettet die Grundschulen im Saarland!“ und der Landeselternvertretung der Grundschulen auf Zulassung des Volksbegehrens „Rettet die Grundschulen im Saarland! – Für eine bessere Bildung unserer Kinder!“ vom 15. September 2005 wird als unzulässig abgelehnt.

Begründung

Die formellen Antragsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes sind erfüllt.

Der zweite Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens wurde am 15. September 2005 schriftlich an die Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport gerichtet. Er enthält einen ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, der durch persönliche und handschriftliche Unterschriften von über fünftausend Stimmberechtigten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung zum Landtag wahlberechtigt waren, unterstützt wird. Die Unterzeichnung erfolgte frühestens sechs Monate vor Eingang des Antrages bei der Ministerin für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Die Stimmberechtigung wurde durch von der jeweils zuständigen Gemeinde erteilte Bescheinigungen nachgewiesen. Als Vertrauensmann, der berechtigt ist, namens der Antragsteller Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, wurde Herr Bernhard Strube, Fasanenweg 3a, 66129 Saarbrücken, und als stellvertretender Vertrauensmann Herr Jörg Dammann, Grüner Flur 6, 66564 Ottweiler-Steinbach, benannt.

Das Volksbegehren ist jedoch unzulässig, weil der zu Grunde liegende Gesetzentwurf ein finanzwirksames Gesetz betrifft. Nach Artikel 99 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Volksabstimmungsgesetzes sind finanzwirksame Gesetze von Volksbegehren ausgeschlossen.

„Finanzwirksame Gesetze“ im Sinne des Artikels 99 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Saarlandes sind nicht nur solche, die Einnahmемinderungen in sich schließen

oder für die Zukunft mit sich bringen oder neue Ausgaben anordnen, bisherige Ausgaben erhöhen, Ausgabenerhöhungen in sich schließen bzw. diese für die Zukunft mit sich bringen, sondern auch solche, die den bisherigen Stand der Staatsausgaben festschreiben und damit Einschränkungen der Staatsausgaben und Spar- wie Rationalisierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleiches in Zukunft verhindern.

Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob das Volksgesetz sofort oder in naher Zukunft Ausgaben erhöht, Einnahmen mindert oder Sparpotenzial blockiert. Da das Volksgesetz zeitlich nicht befristet ist, ist eine abstrakte Betrachtungsweise angebracht, die auf die künftig möglichen Auswirkungen für die Staatsfinanzen abstellt und nicht nur auf die zur Zeit des In-Kraft-Tretens anfallenden oder jedenfalls bereits absehbaren, konkret berechenbaren Kosten.

Eine Einschränkung dahingehend, dass nur eine nachhaltige bzw. wesentliche Finanzwirksamkeit eine Ausschlusswirkung entfalten kann, macht die saarländische Verfassung nicht.

Von besonderer Bedeutung für die Frage, ob eine beachtenswerte Finanzwirksamkeit vorliegt, sind auch die „tatsächliche Haushaltslage“ und das „theoretische Einsparpotenzial“ eines Landes (BVerfGE 102, 176). Die Schwelle zur Finanzwirksamkeit ist um so eher überschritten, je schlechter die finanzielle Situation eines Landes ist. Soweit der Haushaltsausgleich gestört ist und laufende Maßnahmen durch Kredite finanziert werden müssen, hat jede Maßnahme finanzwirksamen Charakter, die die laufende Unterdeckung erweitert, fortschreibt oder parlamentarisch-legislative oder administrative Maßnahmen zu deren Verringerung hindert.

Unter Berücksichtigung der Finanzsituation des Saarlandes, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1992 als „extreme Haushaltsnotlage“ bewertet hat (BVerfGE 86, 148, 247f. und 258f.), ist die beabsichtigte Gesetzesänderung finanzwirksam.

Mit dem Volksbegehren soll der Erlass eines Gesetzes zur Änderung des § 9 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2005

(Amtsbl. S. 1226), erreicht werden. Diese aktuelle Gesetzesfassung sieht als Merkmal eines geordneten Schulbetriebes vor, dass Grundschulen mindestens zweizügig sein müssen. Die Grundschulen, die diese Mindestzügigkeit nicht erreichen, können nach § 9 Abs. 3 des Schulordnungsgesetzes geschlossen oder mit anderen Schulen zusammengelegt werden. Nur in Ausnahmefällen können diese Schulen noch erhalten bleiben.

Das Mindestfordernis der Zweizügigkeit wurde durch das Änderungsgesetz vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687) im Rahmen eines umfassenden Gesamtkonzeptes eingeführt. Neben den bildungspolitischen Zielsetzungen eröffnete das Gesetz dem Land – gerade vor dem Hintergrund eines erheblichen Rückganges der Schülerzahlen – auch die Möglichkeit, vorhandenes Einsparpotenzial im Personalbereich durch Auflösung und Zusammenlegung von Schulen zu nutzen. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes ist die Rückführung von Personalkosten, die den Haushalt des Landes auf Jahre hin binden und belasten, von besonderer Bedeutung.

Auf der Grundlage dieser geltenden Rechtslage hat die Landesregierung zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 eine Vielzahl von Grundschulen zusammengelegt.

Nach dem Gesetzentwurf des Zulassungsantrages würde für Grundschulen eine Mindestanzahl von 13 Schülerinnen und Schülern je Klassenstufe ausreichen. Grundschulen wären auch dann fortzuführen, wenn diese Mindestanzahl unterschritten wird, sofern durch die Organisation jahrgangsübergreifenden Unterrichts wenigstens zwei Klassen an einer Schule gebildet werden könnten.

Das Volksbegehren zielt damit darauf ab, kleine Grundschulen zu erhalten, wiederherzustellen oder sogar neu zu schaffen. Allein für die Rückgängigmachung der getroffenen schulorganisatorischen Maßnahmen entstünden in den Schuljahren 2006/2007 bis 2010/2011 Kosten in einer Größenordnung von über 36 Millionen Euro. Insoweit wird auf die Anlage verwiesen. Die Ersparnisse für das Schuljahr 2005/2006 sind in Abzug gebracht.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nach Artikel 99 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof von dem Vertrauensmann angefochten werden. Die Anfechtung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Annegret Kramp-Karrenbauer